

Anhang V

- I. Jegliche Ausübung der Angel- und Berufsfischerei in einem Radius von 100 Metern um den Mündungsbereich der in Ziff. II bezeichneten Zuflüsse ist jeweils vom 16. November bis 31. Januar verboten. Das Verbot gilt see- und uferseitig.
- II. Das Verbot bezieht sich auf folgende Zuflüsse:<sup>1</sup>
- a) Hornbach/Wehrenbach;
  - b) Dorfbach Küsnacht;
  - c) Dorfbach Erlenbach;
  - d) Dorfbach Meilen;
  - e) Aabach Horgen;
  - f) Meilibach Horgen;
  - g) Feldbach Hombrechtikon;
  - h) Linthkanal;
  - i) Jona;
  - j) Wagnerbach;
  - k) Aabach Schmerikon;
  - l) Spreitenbach;
  - m) Sarenbach.

---

<sup>1</sup> Im ursprünglichen Erlasstext war die Auflistung nur mit Gedankenstrichen als Aufzählungszeichen versehen. Die Buchstaben wurden im Dezember 2025 aus technischen Gründen hinzugefügt.